

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 99 (2021)
Heft: 1

Rubrik: Ratgeber

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tierkaufvertrag: Was ist wichtig?

Obwohl Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten, können sie wie gewöhnliche Gegenstände ge- und verkauft werden. Beim Abschluss eines Kaufvertrages über ein Tier gilt es jedoch einiges zu beachten, um spätere Unklarheiten zu vermeiden.

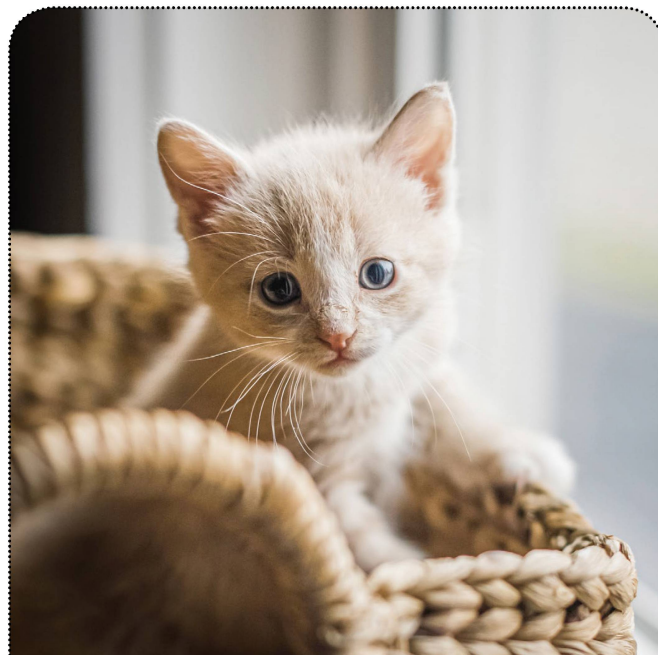
Entgegen einer weitverbreiteten Meinung müssen Kaufverträge grundsätzlich nicht schriftlich aufgesetzt und von Hand unterschrieben werden. Sie können beispielsweise auch per E-Mail, SMS, Handschlag oder mündlich abgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Kauf von Tieren. Die Parteien müssen sich lediglich darüber einigen, welches Tier zu welchem Preis verkauft werden soll. Sind diese Punkte geklärt, ist der Vertrag zustande gekommen und das Geschäft rechtlich gültig.

Um spätere Unklarheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich aber, Kaufverträge über Tiere stets schriftlich abzufassen und mit den Unterschriften aller Parteien zu versehen. Ein solcher Vertrag schafft klare Verhältnisse und vermeidet Beweisschwierigkeiten, aber auch Kosten und Ärger, sollte es letztlich doch zu Rechtsstreitigkeiten kommen.

Form und Inhalt weitgehend frei bestimmbar

Die Parteien können nicht nur die Form, sondern auch den Inhalt des Kaufvertrags weitgehend frei gestalten. So steht es ihnen etwa offen, bestimmte über die gesetzlichen Minimalanforderungen hinausgehende Tierhaltungsstandards, an die sich der Käufer oder die Käuferin zu halten hat, vertraglich zu fixieren. Darüber hinaus kann auch geregelt werden, was geschehen soll, wenn eine der Parteien eine vertragliche Pflicht verletzt.

Denkbar wäre etwa, dass für einen solchen Fall ein Rückkaufsrecht des Verkäufers oder eine Konventional-



Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter info@tierimrecht.org oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter tierimrecht.org.

strafe vereinbart wird. Ratsam ist auch, eine Auflistung sämtlicher Papiere zu verlangen, die den Kaufenden mit dem Tier übergeben werden. Gewisse inhaltliche Schranken bestehen aber dennoch: Enthält ein Vertrag widerrechtliche, unsittliche oder unmögliche Vertragspunkte, sind diese in der Regel ungültig, während der übrige Vertragsinhalt bestehen bleibt. Eine vertragliche Abrede, wonach beispielsweise ein gekaufter Hund keinen Kontakt zu Artgenossen haben darf, wäre somit nicht rechtsverbindlich.

Vertragsinhalt gründlich lesen

Der Käuferin oder dem Käufer ist dringend zu raten, den Vertrag genau zu lesen, bevor er oder sie ihn unterschreibt. Vorsicht ist beispielsweise bei Haftungsausschlüssen geboten. Bestehen Unklarheiten, lohnt es sich unter Umständen, eine Fachperson beizuziehen. Da der Inhalt des Vertrags mit dessen Abschluss für beide Parteien verbindlich wird, sollte man niemals etwas unterzeichnen, das man nicht versteht oder mit dem man nicht einverstanden ist. *

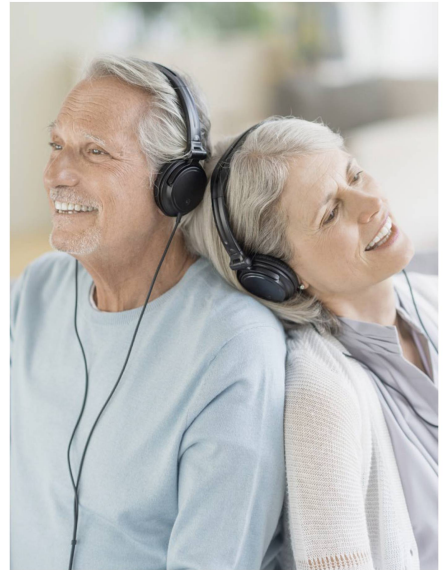


● Christine Künzli

ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).

Welcher Kopfhörer passt zu mir?

Bei der Wahl des Kopfhörermodells gilt es verschiedene Dinge zu beachten – besonders wenn man ein Hörgerät hat.



Wer nicht mehr so gut hört, stellt gerne das TV-Gerät oder das Radio lauter. Damit begeistert man weder Mitbewohnerinnen noch Nachbarn. Doch schädigt man das bereits angeschlagene Gehör mit grossem Geplärr nicht noch mehr? «Schwerhörigkeit ist nicht eine Folge von einigen Stunden lauter Musik, sondern einer konstanten Belastung über einen längeren Zeitraum», sagt Renato Calabria, Hörgeräte-Akustiker bei der Firma Amplifon, und führt als Beispiel eine langjährige Lärmbelastung am Arbeitsplatz an oder einen heftigen Knall im Militärdienst.

Und wie schaut es genau mit dem laut eingestellten Fernseher aus? «Lautstärke ist wie gesagt nur ein Faktor. Wer aber über längere Zeit die Lautstärke über 80 Dezibel einstellt – was dem Lärm eines Bohrers oder Lastwagens entspricht –, schädigt sein Gehör weiter.» Interessant ist, dass es mit der Lautstärke allein nicht getan ist, denn beim Hören gibt es zwei individuelle Hörgrenzen: Die erste ist, wie wir leiseste Geräusche wahrnehmen, der zweite die maximal verträgliche Lautstärke. «Es kann also durchaus sein, dass der zweite Pegel auch bei schwerhörigen Personen bestehen bleibt und ein laut eingestelltes Radio als unangenehm empfunden wird», erklärt Renato Calabria.

Was tun? Kopfhörer schaffen für die Umgebung Erleichterung, aber ganz

ohne Tücken ist die Abstimmung auf Hörgeräte nicht. «80 Prozent der in der Schweiz verkauften Hörhilfen sind Hinter-Ohr-Hörgeräte, und diese haben das Mikrophon auf dem Ohr», sagt Calabria. Wer nun einen Kopfhörer über die Ohren stülpt, müsste diesen so positionieren, dass sie ins oben sitzende Mikrophon abstrahlen, was nicht sonderlich bequem sein dürfte.

Wenn das Hörgerät nicht optimal sitzt, kommt erschwerend hinzu, dass es zu Rückkoppelungen kommen kann, weil der Schall zwischen Hörgerät und Kopfhörer hin und her geworfen wird. «Das Ohr muss gut abgedichtet sein durch das Hörgerät, so können Rückkoppelungen verhindert werden», sagt der Akustiker und ergänzt: «Je kleiner der Hörverlust, desto einfacher ist das Tragen von Kopfhörern.»

Ist in einer Partnerschaft nur eine Person schwerhörig, kann dies zu Konflikten führen, denn ein (zu) laut eingestelltes TV-Gerät ist unangenehm. Für solche Situationen gibt es Funk-Kopfhörer für Paare, deren Lautstärke und selbst Tonlagen sich individuell einstellen lassen. Erhältlich sind solche Modelle im Fachhandel.

Die Kombination von Hörgeräten mit Kopfhörern ist also nicht ohne, wenn die Schwerhörigkeit stark ist. In solchen Fällen können moderne Hörgeräte gleich beide Funktionen übernehmen, verfügen sie doch über Bluetooth und damit die Möglichkeit, sich mit verschiedenen Geräten direkt zu verbind-

den. Neuere Fernsehgeräte verfügen über Bluetooth, und bei älteren Modellen kann ein entsprechendes Zubehör entweder am TV-Gerät oder direkt an der TV-Box (von Swisscom, Sunrise, UPC etc.) angeschlossen werden, das ein Bluetooth-Signal ausstrahlt. Mit Hilfe dieses Accessoires können auch mehrere Hörgeräte oder Kopfhörer gleichzeitig zugreifen.

Im Trend liegen Kopfhörer, die Geräusch- und Lärmunterdrückung bieten. Besonders in Zeiten von Home-Office sind mehr Leute auch tagsüber zu Hause, was die Chance an störenden Emissionen erhöht. Sogenannte Noise-Cancelling-Kopfhörer können für wohlthuende Ruhe sorgen. «Weiche In-Ear-Kopfhörer dichten gut ab und sorgen allein so für weniger Lärm. Noch besser sind auf den individuellen Gehörgang angepasste Aufsätze, die es für verschiedene Kopfhörermodelle gibt», weiss Renato Calabria und weist noch auf eine praktische Option hin: «Bluetooth-fähige Hörgeräte lassen sich mit dem Smartphone verbinden, über dieses können verschiedene Funktionen gesteuert werden. Dazu gehört auch die Lärmunterdrückung.» *



● **Marc Bodmer** ist Jurist und Game-Consultant. Er beschäftigt sich seit über 25 Jahren mit digitalen Medien.

Weiterarbeiten im Rentenalter

Witwen- oder Witwerrenten enden mit dem Eintritt ins ordentliche Rentenalter – unabhängig davon, ob man noch erwerbstätig ist. Welche Schritte es einzuleiten gilt, wenn man die Altersrente erst später beziehen möchte, erfahren Sie hier.

Bei meinem Arbeitgeber sowie der dazugehörigen Pensionskasse ist es üblich, dass Männer wie auch Frauen ordentlich mit 65 Jahren pensioniert werden. Ich schätze diese Möglichkeit, da ich gerne noch im Erwerbsleben bleibe. Da ich verwitwet bin und entsprechend auch eine Witwenrente beziehe, möchte ich nun wissen, wie sich dies bezüglich der AHV verhält und was es für mich zu tun gibt.

In der AHV ist das Rentenalter für Männer und Frauen nach wie vor unterschiedlich und liegt für Frauen bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren. Zudem ist es in der ersten Säule so geregelt, dass die Witwenrente maximal bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausbezahlt wird. Für Sie bedeutet das konkret, dass die Witwenrente unabhängig von den Regelungen beim Arbeitgeber und der Pensionskasse nur bis und mit dem Monat, in welchem Sie 64 Jahre alt werden, ausbezahlt werden kann.

Glücklicherweise ist der Bezug einer Altersrente nicht davon abhängig, ob jemand noch erwerbstätig ist oder nicht. Sie können also unabhängig davon, ob Sie nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters noch ein Jahr oder länger weiterarbeiten, frei entscheiden, ob Sie Ihre Altersrente mit 64 Jahren beziehen möchten oder nicht. Ebenfalls können Sie auch ohne Einschränkungen entscheiden, ob Sie



dies im gewohnten Pensum machen möchten oder allenfalls reduziert.

Falls Sie sich entscheiden, die Altersrente erst mit 65 oder noch später zu beziehen, handelt es sich um einen sogenannten Aufschub. Ein Aufschub ist zwischen einem ganzen Jahr und fünf Jahren möglich. In der Zeit dazwischen kann die Rente flexibel auf jeden Monat hin bezogen werden. Dieser Aufschub, also Verzicht, wird mit einem prozentualen Zuschlag auf die Altersrente belohnt, der abhängig von der Dauer des Aufschubs ist. Wichtig ist, den Aufschub anzumelden. Dies muss bis spätestens dem Monat, in welchem Sie 65 Jahre alt werden, geschehen.

Wenn Sie nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterarbeiten, können diese Beiträge leider bei der Rentenberechnung nicht mehr angerechnet werden. Es handelt sich dabei um Solidaritätsbeiträge. Jedoch gibt es einen Freibetrag von 1400 Franken im Monat oder 16 800 Franken pro Jahr sowie pro Arbeitgeber, auf den keine AHV-Beiträge einbezahlt werden müssen. Die Arbeitgeber wissen in der Regel von diesem Freibetrag und berücksichtigen ihn gleich bei der Lohnabrechnung, sodass Sie diesbezüglich nichts unternehmen müssen.

Natürlich können Sie auch die Altersrente im Anschluss an die Witwenrente mit 64 beziehen und daneben weiterarbeiten. Wichtig ist, dass Sie sich in jedem Fall bei der Ausgleichskasse anmelden. Sollte Ihre Entscheidung auch davon abhängig sein, wie hoch denn Ihre Altersrente voraussichtlich sein wird, empfehle ich Ihnen, eine Rentenvorausberechnung durchzuführen. Dann wüssten Sie auch im Detail, wie sich ein Aufschub auswirken würde, und können entscheiden, ob sich dies für Sie lohnt oder nicht. *



● **Fiona Renggli**
Fachfrau AHV-Renten.

Klein, aber fein

Ältere Menschen sind oft auf Zwischenmahlzeiten angewiesen, um ihren täglichen Bedarf an Nährstoffen und Kalorien zu decken. Unsere Expertin erklärt, worauf sie dabei achten sollten.

1 Das Intervallfasten lehrt uns: Wer 16 Stunden nichts isst, lebt gesünder. Sind Zwischenmahlzeiten folglich schädlich?

Lange Zeitabstände zwischen den Mahlzeiten haben sich in diversen Untersuchungen zwar tatsächlich als vorteilhaft erwiesen, es müssen aber nicht zwingend 16 Stunden sein. Vier- oder fünfstündige Pausen wirken sich ebenfalls positiv auf die Gesundheit aus. Zwischenmahlzeiten stehen also keineswegs im Widerspruch dazu. Im Gegenteil: Manche Menschen sind darauf angewiesen, um gesund zu bleiben.

2 Wer sollte von nur drei Mahlzeiten absehen?

Vor allem ältere Menschen. Denn die Leistung des menschlichen Verdauungsapparats – dazu gehören unter anderem Enzyme, Magenfunktion und Darmbewegung – nimmt über die Jahre kontinuierlich ab. Dadurch stellt sich rascher ein Völlegefühl ein, in der Folge essen Betroffene weniger. Damit sie trotzdem den täglichen Bedarf aller wichtigen Nährstoffe abdecken können, empfehlen sich diesen Personen dringlich Zwischenmahlzeiten.

3 Wie sieht ein idealer Essplan aus?

Ältere Personen wertschätzen das Frühstück in der Regel am meisten. Darum sollte dieses bewusst abwechslungsreich gestaltet werden. Wer eine Frucht, Joghurt oder Käse, Vollkornbrot oder Flocken oder auch gerne ein Frühstücksei integriert, legt damit eine perfekte Basis für den Tag. Dem Frühstück folgen – über den Tag verteilt – drei oder vier kleine Mahlzeiten. Idealerweise umfassen diese Gemüsesuppen mit Hülsenfrüchten oder etwas Fleisch.

4 Wir essen ständig und überall: Ersetzt sogenanntes Snacking die Lehre der Zwischenmahlzeiten nicht schon längst?

Nein. «Nonstop-Snacking» ist grundsätzlich niemandem zu empfehlen. Meist werden



Riegel, Süssigkeiten, Chips oder Gebäck gefuttert, sei es nach einem Einkauf, auf dem Weg zum Zug oder direkt vor dem Kühlschrank. Früchte, Gemüsesticks oder Vollkornbrötli hingegen sind darin kaum vorgesehen. Überdies: Ältere Menschen gehören kaum je zu den «Daueressern». Sie sind also auf klassische Zwischenmahlzeiten angewiesen.

5 Wer öfter isst, tappt dabei schnell in die Kalorienfalle: Was tun, damit die Waage nicht unnötig belastet wird?

Zwischenmahlzeiten sollten einzig Menschen einplanen, die wenig Appetit haben und deren Verdauung schwächelt. Und auch diese sollten grundsätzlich süsse Zwischenmahlzeiten meiden. Essen sie zwischendurch Schoggi oder Kuchen, belasten sie damit den Blutzucker- und Fettstoffwechsel. Das passiert viel weniger, wenn man kleine Süssigkeiten direkt nach der Hauptmahlzeit genießt – als Dessert. *



● Ruth Ellenberger

ist dipl. Ernährungsberaterin HF SVDE und Mitinhaberin des Ernährungszentrums Zürich. Mehr Infos: ernaehrungszentrum.ch

Wenn das Geld zu knapp ist

AHV- und IV-Bezügerinnen und -Bezüger, die ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenen Mitteln bestreiten können, haben Anrecht auf Ergänzungsleistungen (EL). Seit dem 1. Januar 2021 ist die EL-Reform in Kraft.



Vor zwei Jahren musste ich aus meiner günstigen 3-Zimmer-Wohnung ausziehen. Zum Glück fand ich im gleichen Dorf ein neues Zuhause, wenn auch kleiner und teurer. Seither beziehe ich Ergänzungsleistungen, da ich mit meiner AHV und einer minimalen Rente aus der Pensionskasse nicht mehr über die Runden kam. Was ändert sich mit der EL-Reform, die seit Januar in Kraft ist?»

Die Anpassung der Mietzinsmaxima ist eine wichtige und lang erwartete Verbesserung für viele der rund 340 000 Rentnerinnen und Rentner, die auf EL angewiesen sind: Bisher betrug der maximal anrechenbare Mietzins inklusive Nebenkosten für Alleinstehende CHF 1100.– monatlich (für Ehepaare CHF 1250.–), und zwar unabhängig vom Wohnort. Dieser Maximalbeitrag wurde seit 2001 nicht mehr angepasst, obwohl die Mietzinse seither durchschnittlich um über zwanzig Prozent gestiegen sind. Das brachte viele EL-Bezügerinnen und -Bezüger in arge finanzielle Bedrängnis. Neu wird der maximale Mietzins nach Wohngemeinde abgestuft: Je nach Region variiert er für Alleinstehende zwischen CHF 1210.– und CHF 1370.– (für Paare zwischen CHF 1460.– und CHF 1620.–). Neu sind Konkubinatspartner und Ehepaare diesbezüglich einander gleichgestellt.

Aufgrund der demografischen Entwicklung wuchs die Zahl der EL-Bezügerinnen und -Bezüger in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich und führte bei den EL zu immer höheren Kosten. Mit der Einführung einer Vermögensschwelle wird der Anspruch auf Ergänzungsleistungen eingeschränkt. Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV rechnet so mit Einsparungen von mehreren hundert Millionen Franken.

Weitere wichtige Änderungen:

› **Vermögensschwelle:** Neu muss das Vermögen bis auf CHF 100 000.– (bei Paaren CHF 200 000.–) verbraucht werden, bevor überhaupt ein Anspruch auf EL besteht. Geld, auf das

verzichtet wurde (z. B. Schenkungen), wird zum Vermögen gezählt. Der Wert von selbst bewohntem Wohneigentum wird dabei nicht berücksichtigt. Gleichzeitig wird der Freibetrag (der Teil des Vermögens, der bei der Berechnung des EL-Anspruchs nicht berücksichtigt wird) auf CHF 30 000.– (bei Paaren 60 000.–) gesenkt.

› **Rückerstattungspflicht:** Erben müssen die EL eines Bezügers oder einer Bezügerin für die letzten zehn Jahre vor deren Tod zurückerstatten – allerdings nur, wenn sie aus dem Nachlass der Verstorbenen bezahlt werden können und dieser höher als CHF 40 000.– ist. Diese Regelung betrifft nur Ergänzungsleistungen, die seit dem 1. Januar 2021 ausbezahlt wurden (keine Rückwirkung). Bei Ehepaaren kommt sie erst beim Tod des zweiten Ehepartners zum Zug.

In der Sozialberatung von Pro Senectute sind Ergänzungsleistungen ein wichtiges Thema, da sie die finanzielle Existenz im Alter sichern. Anspruch und Höhe der EL sind von verschiedenen Faktoren abhängig und deren Berechnung ist komplex. Wir empfehlen deshalb, sich den provisorischen Anspruch auf EL durch den Rechner auf der Website von Pro Senectute Schweiz berechnen zu lassen und sich bei Fragen an Ihre Pro-Senectute-Stelle zu wenden.

Weitere Informationen:

- › Das neue Merkblatt zur EL-Reform: prosenectute.ch/de/ratgeber/finanzen/Ergaenzungsleistungen.html
- › EL-Rechner: <https://www.prosenectute.ch/de/dienstleistungen/beratung/el-rechner.html>
- › Die Adresse Ihrer Pro-Senectute-Beratungsstelle finden Sie vorne im Heft.



● Nadine Bischof Loser

ist Leiterin Fachbereich Sozialberatung bei Pro Senectute Schweiz
Internet prosenectute.ch